**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,**

**Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

Referat IV 1 „Klimarecht, Klimaförderung, Klima-Kommunen“

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

**Programm HeWiK- Hessische Windenergie für Klimaschutz**

**Antrag auf Förderung eines/mehrerer Projekte/s zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel in von Windenergieanlagen (WEA)**

**betroffenen Kommunen**

**(Teil II Nr. 5 der Förderrichtlinie)**

**1. Antragsteller**:

Name:

Anschrift:

Kreis: Regierungsbezirk:

Klima-Kommune:  ja, seit        nein

Gemeindekennziffer (ggf. des Investitionsorts):

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Bankverbindung:

BIC:

IBAN:

**Interkommunales Projekt:** :  ja  nein

**2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigung liegt vor, da

Standort der WEA:

(Bezeichnung des Grundstücks, Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage)

Genehmigung der WEA nach 1.1.2015:  ja  nein  nicht bekannt

Repowering-Anlage:  ja  nein

Wirtschaftliche Nutzungserträge möglich:  ja  nein

Zusätzliche Pflichtangaben für **Anrainergemeinden:**

a) Der Abstand der WEA (Standort WEA) zur geschlossenen Wohnbebauung des Ortsteils/Stadtteils

beträgt       km

oder

b) Der Abstand der WEA (Standort WEA) zur Gemarkung des Ortsteils/Stadtteils

beträgt       km.

**3. Angaben zum Projekt**

**Projekt:**

**Ort:**

(Standortangabe unter Angabe des Stadt-/Gemeindeteils, der Straße, der Hausnummer oder des Flurstücks, sofern möglich)

Es handelt sich um eine Klimaschutzmaßnahme

Es handelt sich um ein Projekt zur Anpassung an den Klimawandel

**Durchführungszeitraum:**

Das Projekt soll in der Zeit vom       bis      durchgeführt werden.

Hinweis: Es werden grundsätzlich nur Projekte gefördert, die vor Rechtskraft des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind.

**4. Beantragte Zuwendung**

Wir beantragen die Gewährung eines Zuschusses für vorstehend genanntes Projekt in Höhe von:

      €

in Worten:       Euro

Die Zuwendung soll wie folgt bereitstehen:

**Jahr Zuwendungsteilbetrag**

            Euro

            Euro

            Euro

            Euro

Höhe der Mittel, die an Dritte weitergegeben werden sollen:

      Euro

Gründe, warum von einer Rückzahlung der Mittel abgesehen werden soll:

**5. Beschreibung des Projektes** (bitte weitere Unterlagen als Anlage anfügen

**a) Klimaschutzmaßnahme**

**Kurzbeschreibung:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Das Projektziel, technische Erläuterungen, erwartete Wirkung hinsichtlich THG-Reduzierung, Umwelt- und Klimaauswirkungen sind in einer detaillierten Projektbeschreibung **gesondert** darzustellen siehe beizufügende Unterlagen)

Gibt es für die Umsetzung der Maßnahme gesetzliche Mindeststandards und werden diese übererfüllt (Beispiel EnEV)?

ja  nein Welche:

**b) Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel:**

Es handelt sich um ein **investives** Projekt zur

Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),

Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,

Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,

Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,

Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit,

Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser,

Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,

Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,

Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen,

Sonstiges

Es handelt sich um ein **nichtinvestives** Projekt zur

Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,

Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindsystemen bzw. zur Identifikation von klimarelevanten Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen,

Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Schadensminderung.

Sonstiges

(Ziel, technische Erläuterung, erwartete Umwelt- und Klimaauswirkungen, Zeit- und Arbeitsplanung, Größe und Gesamtumfang, Angaben zur Projektorganisation und-begleitung, vorgesehene Projektdokumentation und Veröffentlichungen sind in einer detaillierten Projektbeschreibung **gesondert** darzustellen siehe beizufügende Unterlagen)

**6. Vorsteuerabzugsberechtigung**

Der Antragsteller ist für das durchzuführende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt:  ja, zu       %  nein

**7. Ausgabenplan**

Für das Förderprojekt entstehen folgende Ausgaben:

**Ausgabenposition Netto- Mehrwert- Brutto-**

**betrag steuer betrag**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **Gesamtausgaben** |  |  |  |

**8. Finanzierungsplan**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesamtfinanzierung**  1) Zuwendung des Landes (beantragt)  2) Zuwendungen von Dritten (beantragt oder erhalten)  (Förderstellen bitte nachstehend angeben; z.B. Denkmalpflege, oder Mittel von kirchlichen/gemeinnützigen/privaten Trägern sowie Förderung durch die EU, KfW, NKI, Investitionsprogramm der Hessenkasse)  3) Eigenmittel  4) Kapitalmarktdarlehen  5) Zinsbegünstigte Darlehen  6) Weitere Zuwendungen/Mittel (bitte angeben) | **Betrag**        Euro        Euro        Euro        Euro        Euro        Euro |
| **Summe** | **Euro** |

**9. Kumulierung von Zuwendungen**

**a) Klimaschutzmaßnahme**: Ergibt sich aus dem Anlagenbetrieb ein Vergütungsanspruch im Rahmen der folgenden Gesetze?

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

**b) Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen:**

Können für das gleiche Projekt bei einer anderen **öffentlichen Stelle** ebenfalls Zuwendungen beantragt werden?  ja  nein

Wenn ja: wurden diese beantragt oder sollen diese beantragt werden?  ja  nein

Wenn **nein** (keine Beantragung): bitte begründen

c) Wurden für das gleiche Projekt von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt?  ja  nein

Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben:

Wenn „ja“ angekreuzt: bei welcher Stelle und in welcher Höhe werden/wurden Zuwendungen für das Projekt beantragt, in Aussicht gestellt oder bewilligt:

**10. Allgemeine Antragshinweise**

Bitte beachten Sie bei der Planung Ihres Projekts insbesondere die in Teil III. Allgemeine Förderbestimmungen der ‘‘Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ dargelegten Vorgaben.

**11. Liste beizufügender Unterlagen/Anlagen (Entsprechend Förderschwerpunkt A, B oder C bearbeiten)**

**A.** **Effizienzmaßnahmen / Erzeugungstechnologien** erledigt?

1. Übersichtsplan der Kommune mit Darstellung der Örtlichkeit

2. Katasterkarte/Lageplan 1 : 1000 oder 1 : 500 des Investitionsortes

3. bemaßte Pläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Kennzeichnung der für  das Projekt maßgeblichen Darstellungen, Schritte, Angaben

4. Lichtbilder (Ist-Zustand), ggf. auch angestrebter Zustand  (Visualisierung, wenn vorhanden)

5. Ausführliche Projektbeschreibung inkl.

- Beschreibung des Ist-Zustandes: Eigenschaften, Alter und Zustand der die   
 Förderung betreffenden Komponenten des Objekts

- Ziel des Projekts

- Technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und deren Umfang

- Darstellung der gesetzlichen Mindeststandards (baulich, energetisch) und   
des geplanten höheren Standards für die betroffene Liegenschaft

- Tabellarische Berechnung der Verringerung des Primär- und   
 Endenergiebedarfs sowie des CO2-Ausstoßes

- Wirtschaftlichkeitsberechnung

- Ggf. Berechnung der möglichen Vergütungsansprüche nach KWKG und  
EEG

- Ggf. Beschreibung weiterer ökologischer Auswirkungen

- Zeit- und Arbeitsplanung

6. Richtpreisangebote oder qualifizierte Kostenschätzung eines Fachplaners

7. Klimaschutz(teil)konzept bzw. Energieeffizienzanalyse einer kommunalen  Abwasserreinigungsanlage

8. Ggf. Maßnahmenplan zum Klimaschutz(teil)konzept

9. Ggf. Aktionsplan im Rahmen des Bündnisses: Hessen aktiv.   
Die Klima-Kommunen

10. Nachweise zu Eigentums- und Finanzierungsstruktur

11. Ggf. De-minimis-Erklärung

12. Ggf. Sonstiges, z. B. Gutachten

**B. CO2-arme Mobilitätssysteme**

1. Konzept (gem. Vorlage), in der neben allen anfallenden Kosten   
(inklusive Wartung u. ä.), auch die durch die Vermietung zu   
erwartenden Einnahmen enthalten sind

2. Ggf. Maßnahmenplan zum Klimaschutz(teil)konzept

3. Ggf. Aktionsplan im Rahmen des Bündnisses:   
Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen

**C. Klimaanpassungsmaßnahmen**

1. Übersichtsplan der Kommune mit Darstellung der Örtlichkeit

2. Katasterkarte/Lageplan 1 : 1000 oder 1 : 500 des Investitionsortes

3. bemaßte Pläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Kennzeichnung   
der für das Projekt maßgeblichen Darstellungen, Schritte, Angaben

4. Lichtbilder (Ist-Zustand), ggf. auch angestrebter Zustand  (Visualisierung, wenn vorhanden)

5. Ausführliche Projektbeschreibung inkl.

- Beschreibung des Ist-Zustandes

- Ziel des Projekts

- Technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und deren Umfang  
(nur bei investiven Maßnahmen erforderlich)

- Darstellung der gesetzlichen Mindeststandards (baulich, energetisch) und des geplanten höheren Standards für die betroffene Liegenschaft (nur bei investiven Maßnahmen erforderlich)

- Ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung

- Ggf. Beschreibung weiterer ökologischer Auswirkungen

- Zeit- und Arbeitsplanung

6. Richtpreisangebote oder qualifizierte Kostenschätzung eines Fachplaners

7. Nachweise zu Eigentums- und Finanzierungsstruktur

8. Ggf. De-minimis-Erklärung

9. Ggf. Sonstiges, z. B. Gutachten

*Hinweis: Es können weitere Unterlagen angefordert werden, soweit dies für die Beurteilung des Projektes erforderlich ist*

***Hinweis:***

***Der Förderantrag inkl. der beizufügenden Unterlagen/Anlagen, ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.***

**Ich / wir versichere / versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.**

Ort       , Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en), mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel)

Mit der Unterschrift wird auch versichert,

1. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Erteilung eines schriftlichen Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
2. die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung berücksichtigt wird. Die Vergabeverfahren sind dabei ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
3. dass alle angestrebten Fördermöglichkeiten für das Fördervorhaben im vorstehenden Antrag dargestellt wurden.

**Merkblatt zur Projektförderung nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie Informationsinitiativen**

Das Land Hessen unterstützt mit dieser Richtlinie seine Kommunen bei der Erreichung der Klimaneutralität möglichst bis 2050 und der Anpassung an den Klimawandel. Daher werden nur Projekte gefördert, die diesem Ziel oder dem Weg dahin entsprechen.

Fördergrundsätze Klimaschutzmaßnahmen

Ziel von Klimaschutzmaßnahmen ist die Einsparung von Endenergie und/oder (fossiler) Pri­märenergie zwecks Reduktion klimaschädlicher Emissionen. Dies kann erfolgen durch

**Effizienzmaßnahmen:** Reduktion des Energiebedarfs von Verbrauchern (Liegenschaf­ten, Objekten, Prozessen etc.),

**Erzeugungstechnologien:** Verdrängung des fossilen Primärenergiebedarfs von Ener­giewandlern (insbesondere Strom- bzw. Wärmeerzeuger) mit dem Ziel der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen / CO2 sowie

**CO2-arme Mobilitätssysteme:** Reduktion des fossilen Primärenergiebedarfs der Personen- und Lastenbeförderung.

Bei der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen muss die Verhältnismäßigkeit zwischen ein­gesetzten Förder- und Investitionsmitteln und der zu erwartenden CO2-Einsparung gewähr­leistet sein. Dieser Aspekt ist Bestandteil der späteren Förderentscheidung.

Klimaschutzmaßnahmen müssen unter Einbezug der Förderung wirtschaftlich tragfähig sein (Amortisation innerhalb der technischen Lebensdauer)

**Förderung von Effizienzmaßnahmen**

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen ist nur möglich, wenn die Maßnahme im Vergleich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme oder einer alternativ zumutbar durchzufüh­renden/durchführbaren Maßnahme nachweislich eine darüberhinausgehende Treibhausgas­reduktion (THG) bewirkt.

Effizienzmaßnahmen auf Kläranlagen müssen sich aus einer Energieeffizienzanalyse ergeben, die auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Verbesserung von Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat oder des DWA Regelwerks“ Arbeitsblatt DWA-A-216“ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurden.

Sollen Maßnahmen gefordert werden, welche nur durch die kontinuierliche Überwachung und Steuerung von Prozessen zu einer Treibhausgasreduktion führen (insb. Maßnahmen im Zusammenhang mit Energiemanagementsystemen wie z.B. Messtechnik), ist für mindestens drei Jahre nachzuweisen, dass diese Funktion auch personell durch eigene Mitarbeiter oder Dienstleister erbracht wird.

Förderung von Erzeugungstechnologien

Eine Beantragung der Förderung für Erzeugungstechnologien ist nur möglich, wenn die ein­gesetzte Technik im Vergleich zu einer alternativ einzusetzenden/einsetzbaren Technik nachweislich eine Reduktion an Treibhausgasen (THG) bewirkt. Im Einzelnen gilt es dabei Folgendes zu beachten:

* Ersatzmaßnahmen an Bestandsanlagen müssen eine merkliche Verminderung von THG-Emissionen des Objekts gegenüber der alternativ einsetzbaren Stan­dard-Technologie bei Erneuerung erzielen
* Für Neubauprojekte bedeutet dies, dass die Maßnahme eine merklich bessere THG-Bilanz haben muss, als die gemäß der gesetzlichen Mindestanforderung einzusetzenden Technologien
* Anlagen, die zusätzlich zur angestrebten Förderung eine Vergütung nach dem KWK-G oder EEG erhalten, dürfen die nach diesen Gesetzen geltenden Kumula­tionsgrenzen nicht überschreiten.

**Förderung von CO2-armen Mobilitätssystemen**

Die Förderung für die Einrichtung kommunaler Verleihsysteme von CO2-armen Mobilitätssystemen sowie deren Anschaffung für den innerkommunalen Gebrauch ist nur möglich, wenn

* die Maßnahme im Klimaschutzkonzept enthalten ist bzw. sich unter eine der dort bereits vorgesehenen Maßnahmen subsumieren lässt. Eine Aktualisierung des Klimaschutzkonzepts ist jederzeit möglich.
* mit dem Antrag ein schlüssiges und tragfähiges Konzept vorgelegt wird, in dem neben allen anfallenden Kosten (inklusive Wartung u. ä.), auch die durch die Vermietung zu erwartenden Einnahmen enthalten sind
* für gleiche Verleihsysteme in Angebot und Umfang kein kommerzieller Anbieter vor Ort ist.
* im Falle einer Förderung von Ladeinfrastruktur zu deren Versorgung „Grünstrom“ verwendet wird.
* keine Ladeinfrastruktur gefördert wird, so ist vom Antragssteller zu dokumentieren, dass in der Jahresbilanz grüner Strom in der Höhe der für die Nutzung erforderlichen Menge verwendet wird.

Gefördert werden:

Für den Aufbau von Verleihsystemen:

* (E-)Lastenfahrräder, (E-)Fahrräder bzw. E-Tretroller sowie die
* erforderliche Infrastruktur und Abstellanlagen.
* Eine Erweiterung bestehender Verleihsysteme ist möglich, wenn hierdurch beispielsweise neue Stadteile erschlossen werden.

Für den innerkommunalen Gebrauch:

* (E-)Lastenfahrräder, (E-)Fahrräder bzw. E-Tretroller

Fördergrundsätze Klimaanpassungsmaßnahmen

Das Ziel von investiven Klimaanpassungsmaßnamen ist es, dauerhaft die negativen Auswir­kungen des Klimawandels abzumildern oder gar zu begrenzen. Das Ziel förderfähiger Stu­dien und Analysen ist hingegen die Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefähr­dungspotenzials mit dem Ziel der Identifizierung geeigneter investiver Klimaanpassungs­maßnahmen, um negative Folgen des Klimawandels abzumildern oder zu vermeiden.

Förderung von investiven Klimaanpassungsmaßnahmen

Förderfähige investive Klimaanpassungsmaßnahmen müssen sich nicht zwingend aus ei­nem Klimaschutzkonzept, Klimateilschutzkonzept oder Aktionsplan ergeben und sie müssen auch nicht zwingend Bestandteil eines Maßnahmenpaketes sein. Die geplanten Maßnahmen lassen sich aber in der Regel der Positivliste förderfähiger KA-Maßnahmen nach 2.3.1 der Richtlinie zuordnen. Entsprechend der Maßnahme sind dabei die folgenden Punkte zu be­achten:

* Verschattungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Verschattung die Über­hitzung der Liegenschaft durch erhöhte solare Einstrahlung reduziert und nicht, wenn einzig eine Abdunkelung des Raumes oder ein Blendschutz angestrebt wird (z.B. Verschattung an Nordseite).
* Bei Begrünungsmaßnahmen muss dargestellt werden, welche dauerhaft positiven Auswirkungen diese auf - sich aus dem Klimawandel ergebende - negative Effek­te haben (z.B. Wirkung auf das Mikroklima) und dass die einzusetzenden Pflanzen hinsichtlich der sich ändernden Anforderungen geeignet.
* Bei Begrünungsmaßnahmen muss die dauerhafte Pflege und Erhalt ggf. durch Erstellung eines Unterhaltungsplanes gesichert werden.
* Dachbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden. Fassadenbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden.
* Bei allen investiven Maßnahmen zur Klimawandelanpassung gilt die Ausführung nach guter fachlicher Praxis.
* Maßnahmen zur dezentralen Rückhaltung und/oder Sammlung von Nieder­schlagswasser bei Neubaumaßnahmen sind nur im Kontext eines einzelnen Ob­jektes förderfähig und wenn keine behördliche Anordnung besteht.
* Maßnahmen zur dezentralen Rückhaltung und/oder Sammlung von Nieder­schlagswasser bei Objekten im Bestand sind auch im Kontext von mehreren Ob­jekten / Quartieren förderfähig.

**Erstellung von Studien und Analysen zur Identifizierung des Anpassungs­bedarfs an den Klimawandel**

Bei der Förderung von Studien und Analysen gilt es Folgendes zu beachten:

* Förderfähig sind die Analyse der Ist-Situation und die Projizierung von Zukunfts-Szenarien bis zur Identifizierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen. Die Ausarbeitung von Detailplanungen zu Lösungsansätzen (Entwurfsplanung etc.) ist nicht Gegenstand der möglichen Fördervorhaben.
* Fördervorhaben, die sich mit den Themen „Starkregen“ oder „Stadtklima“ befassen, sollten sich an die vom Land Hessen in den Projekten KLIMPRAX Stadtklima und KLIMPRAX Starkregen erarbeiteten Empfehlungen orientieren:

In der Broschüre „Starkregen und kommunale Vorsorge“ sind Leitfäden und Konzepte als Best-Practice-Beispiele für die kommunale Vorsorge zusammengestellt sowie Fördermittel und Beispielprojekte.

* Für das Thema Stadtklima wird der „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen -Hitze und Gesundheit- empfohlen. Hier sind Vorgehensweisen und Methoden zur Erstellung von Klimaanalysen dargestellt. Darüber hinaus informiert der Leitfaden über die Einbindung von demographischen und sozio-ökonomischen Daten.
* Die Aufbereitung der Analyse- und Simulationsergebnisse sowie die Kommunika­tion der Ergebnisse ist nur in angemessenem Umfang Gegenstand der möglichen Fördervorhaben

Die Höhe der Förderung wird auf einen Höchstbetrag von maximal bis zu 100.000 Euro je Antrag für ein oder mehrere Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte einer antragsberechtigten Kommune festgelegt, für interkommunale Projekte beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 130.000 Euro je Antrag.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen in einem Förderantrag innerhalb der genannten Höchstgrenzen ist möglich.

Allgemeine Fördergrundsätze

Für **alle** im Rahmen der Richtlinie beantragten Vorhaben gelten u. a. die folgenden Fördergrund­sätze:

* Die Förderung von Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn keine gesetzliche Ver­pflichtung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) besteht.
* Soweit eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtli­nien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich. Dies gilt nicht für das Investitionsprogram der HESSENKASSE.
* Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern dort die Kumulie­rung nicht ausgeschlossen wird. Die kumulierte Förderung darf dabei 90% der In­vestitionskosten nicht übersteigen.
* Wird für die Umsetzung von investiven Maßnahmen die Beseitigung von Bau­mängeln / Altlasten oder Ertüchtigung der Bausubstanz notwendig, kann nur eine Förderung der Mehrkosten ohne die vorangehenden Maßnahmen erfolgen.
* Die beantragten Kosten sind durch eine qualifizierte Kostenschätzung zu belegen. Bei einer Begleitung der Maßnahme durch einen Fachplaner entspricht dies übli­cherweise einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung (Phase 3 HOAI). Bei Projektdurchführung ohne Fachplanung wird eine vergleichbare Aus­arbeitungstiefe vorausgesetzt. Kosten sind hierbei durch Richtpreisangebote zu belegen.
* Das Vorhaben muss im Rahmen der Projektbeschreibung qualitativ und quantita­tiv dargestellt werden (z.B. Leistung der Erzeuger, elektr./thermische Arbeit, An­zahl oder Fläche der Bepflanzung, Aufwand an Menschtagen für einzelne Pro­jektphasen von Studien).

Weitere Informationen finden Sie unter <https://umwelt.hessen.de/klima/foerderung>